

## E. Angelegenheiten der Förderung von dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen.

### 1. Der Eisenbahnfonds hatte:

#### Einnahmen:

a. Bestand aus dem Vorjahre (vergl. Seite 211 des vorjährigen Berichtes) . . . . .	112779 M. 27 Pf.
b. Etatsmäßiger Zuschuß . . . . .	40000 " — "
zusammen	152779 M. 27 Pf.

#### Ausgaben:

Zinsenzuschuß an die Landesbank für ausgegebene Darlehen zur Anlage von Kleinbahnen in Gemäßheit der Beschlüsse des Provinziallandtags . . . . .	51434 " 90 "
Mithin Bestand	101344 M. 37 Pf.

2. Auf Grund der Beschlüsse des 38., 39. und 40. Provinziallandtags in Betreff der Förderung von Bahnunternehmungen sind vom Provinzialausschusse im Berichtsjahre folgende Darlehen bewilligt worden:

a. der Stadtgemeinde Oberhausen für die Kleinbahn nach Alftaden und Osterfeld bezw. nach Sterkrade und Holten zusätzlich . . . . .	150000 M.
b. dem Kreise Merzig für die Kleinbahn Merzig-Wadern . . . . .	392000 "
Hierzu die im vorjährigen Berichte aufgeführten Bewilligungen mit . . . . .	16758000 "
Summe	17300000 M.

Beantragt und, vorbehaltlich näherer Prüfung, in Aussicht gestellt sind folgende Darlehen:

a. dem Kreise Zell für die Kleinbahn Bullay-Trier . . . . .	300000 M.
b. dem Kreise Gelbern für die Kleinbahn Kempen-Straelen-Revelaer . . . . .	400000 "
Summe	700000 "

Mithin Gesamtbetrag der Bewilligungen 18000000 M.

Der durch den Provinziallandtag dem Provinzialausschusse zur Verfügung gestellte Kredit von 18 Millionen Mark ist hiernach erschöpft und wurde vom 41. Rheinischen Provinziallandtag nicht mehr erhöht.

Im Weiteren hat der bezeichnete Landtag die bisherigen Beschlüsse betreffs Förderung von Bahnunternehmungen dahin abgeändert, daß

- a. Kommunalverbänden oder Bahnunternehmungen, für welche Kommunalverbände volle Gewähr leisten, die nach Prüfung des Landeshauptmanns zur ordnungsmäßigen Herstellung und Ausrüstung einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn erforderlichen Geldmittel aus Mitteln der Landesbank unter den jeweiligen, für ländliche Darlehen geltenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen, anderen Unternehmern von Bahnen dagegen die erforderlichen Darlehen zu den von der Landesbank besonders festzusetzenden Bedingungen zu gewähren sind, und